



Verwaltungsrat

337. Tagung, Genf, 24. Oktober – 7. November 2019

GB.337/INS/2

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 4. Oktober 2019

Original: Englisch

ZWEITER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Tagesordnung zukünftiger Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz

Zweck der Vorlage

Mit der Prüfung von Vorschlägen für die Tagesordnung der Konferenz für 2020 und die folgenden Jahre, einschließlich des zu verfolgenden strategischen Ansatzes, zu beginnen (siehe Beschlussentwurf in Absatz 24).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle vier strategischen Ziele.

Einschlägige Ergebnisvorgabe/einschlägiger übergreifender grundsatzpolitischer Faktor: Unterstützende Ergebnisvorgabe B: Effektive und effiziente Leitung der Organisation.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Konsequenzen für die Tagesordnung der Konferenz für 2020 und die folgenden Jahre.

Rechtliche Konsequenzen: Die Konsequenzen, die sich aus der Anwendung der Geschäftsordnung der Konferenz und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats ergeben.

Finanzielle Konsequenzen: Die Konsequenzen, die sich aus der Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz sowie gegebenenfalls aus vorgeschlagenen und vom Verwaltungsrat genehmigten vorbereitenden Tagungen ergeben.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Etwaige Konsequenzen im Zusammenhang mit Folgemaßnahmen werden dem Verwaltungsrat auf seiner 338. Tagung (März 2020) zur Prüfung unterbreitet.

Verfasser: Hauptabteilungen des Grundsatzressorts und des Ressorts für Außendiensttätigkeiten und Partnerschaften.

Verwandte Dokumente: GB.334/INS/PV; GB.334/INS/2/1; GB.335/INS/PV; GB.335/INS/2/1.

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
A. Überblick über das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz.....	1
Der strategische und kohärente Ansatz (2014–19)	2
B. Vom Verwaltungsrat auf seiner 335. Tagung (März 2019) gefasste Beschlüsse.....	3
C. Tagesordnung der Konferenz nach 2019	3
Konsolidierung eines strategischen Ansatzes	3
Für eine Aufnahme in die Tagesordnung künftiger Tagungen zur Diskussion stehende Themen..	5
D. Verfahrenstechnischer Fahrplan.....	8
Beschlussentwurf	8

Anhänge

I. Gegenstände für die Tagesordnungen zukünftiger Tagungen der Konferenz.....	11
1. Drei mögliche Gegenstände für die Tagesordnungen zukünftiger Tagungen der Konferenz..	11
A. Die Sozial- und Solidarwirtschaft für eine am Menschen orientierte Zukunft der Arbeit (allgemeine Aussprache)	11
B. Qualifikationen und lebenslanges Lernen (allgemeine Aussprache).....	13
C. Ein gerechter Übergang der Welt der Arbeit zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle (Normensetzung, zweimalige Beratung)	15
2. Neueste Informationen zu vorgesehenen Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit den Themen, die derzeit vorbereitet werden.....	17
A. Beilegung individueller Arbeitsstreitigkeiten.....	17
B. Menschenwürdige Arbeit in der Welt des Sports	18
C. Unabhängigkeit und Schutz im öffentlichen Dienst (Kampf gegen Korruption)	19
D. Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie	20
II. Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz ausgewählten Fachgegenstände (2010–23).....	22
III. Tagesordnung der IAO – Zeitlinie (2017–21).....	25

A. Überblick über das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz

1. Die auf die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz anwendbaren Regeln finden sich in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.¹ Die Tagesordnung der Konferenz setzt sich aus ständigen Gegenständen und Fachgegenständen zusammen.
2. Die folgenden ständigen Gegenstände müssen vom Verwaltungsrat jedes Jahr in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen werden:
 - Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrats und des Generaldirektors;
 - Finanz- und Haushaltsfragen; und
 - Informationen und Berichte über die Durchführung von Übereinkommen und Empfehlungen.
3. In Übereinstimmung mit der bestehenden Praxis umfasst die Tagesordnung der Konferenz drei Fachgegenstände (für die jeweils ein Fachausschuss auf der Konferenz erforderlich ist), im Allgemeinen im Hinblick auf eine Normensetzung, eine allgemeine Aussprache oder eine wiederkehrende Diskussion. Weitere Gegenstände, die vom Verwaltungsrat aufgenommen werden können, sind Gegenstände, die im Allgemeinen in einer Plenarsitzung, durch den Vorschlagsausschuss oder durch einen Fachausschuss in einer begrenzten Anzahl von Sitzungen behandelt werden können.² Für Normensetzungsgegenstände ist eine zweimalige Beratung zwar weiterhin die Regel, auf Beschluss des Verwaltungsrats ist jedoch auch eine einmalige Beratung möglich.³ Die Vorschläge zur Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Konferenz werden auf zwei aufeinanderfolgenden Tagungen des Verwaltungsrats behandelt, es sei denn, bei der ersten Erörterung durch den Verwaltungsrat besteht einmütige Zustimmung zur Aufnahme eines vorgeschlagenen Gegenstands in die Tagesordnung.⁴
4. Auf seiner 328. Tagung (Oktober–November 2016) beschloss der Verwaltungsrat, einen Fünfjahreszyklus wiederkehrender Diskussionen der vier strategischen Ziele im Rahmen der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung in nachstehender Abfolge abzuhalten: sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit 2018, sozialer Schutz (Soziale Sicherheit) 2020, Beschäftigung 2021, sozialer Schutz (Arbeitnehmerschutz) 2022 sowie grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit 2023. Darüber hinaus bot der Verwaltungsrat Orientierungshilfe zu einem Rahmen für die wiederkehrenden Diskussionen, der sicherstellen soll, dass sie ihren konkreten Zweck gemäß der Erklärung über soziale Gerechtigkeit voll erfüllen.⁵

¹ Siehe [Verfassung der IAO](#), Art.14(1) und 16(3); [Geschäftsordnung der Konferenz](#), Art. 7, 7bis, 8 und 12; [Geschäftsordnung des Verwaltungsrats](#), Abschn. 5 und 6.2.

² Siehe Überblick über die Auswahl von Fachgegenständen für die Tagesordnung der Konferenz (2010–23) in Anhang II. Siehe [GB.328/PV](#), [Abs.16](#) (Arbeitnehmergruppe).

³ In jüngerer Zeit hat die Konferenz die Empfehlung (Nr. 202) betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz, 2012, und das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, nach einer einmaligen Beratung angenommen.

⁴ Siehe Abs. 5.1.1 der [Geschäftsordnung des Verwaltungsrats](#).

⁵ Siehe [GB.328/INS/5/2](#) und [GB.328/PV](#), Abs. 102.

Der strategische und kohärente Ansatz (2014–19)

5. Auf seiner 322. Tagung (Oktober–November 2014) billigte der Verwaltungsrat das Konzept eines strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung der 106. (2017), 107. (2018) und 108. (2019) Tagung der Konferenz. Damit sollte den Stellungnahmen der Mitgliedsgruppen zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz und zur Rolle der Konferenz als oberstes politisches Organ der IAO Rechnung getragen werden. Der Ansatz basiert auf zwei wesentlichen Elementen: i) einer strategischen Ausrichtung der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz unter Nutzung der durch das hundertjährige Jubiläum der IAO entstandenen Dynamik, um den Schwerpunkt auf institutionelle Kohärenz und Flexibilität zu legen, und ii) einer umfassenden Einbindung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen in das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung.⁶
6. Auf der Grundlage dieses Ansatzes wählte der Verwaltungsrat die Fachgegenstände für die Tagungen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 aus. Er überwachte fortlaufend die Koordination zwischen den Ergebnissen früherer Aussprachen der Konferenz und der Prüfung von Vorschlägen für zukünftige Tagungen. Zudem verknüpfte er die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz mit anderen institutionellen Verfahren und strategischen Diskussionen, wie etwa dem Strategischen Plan der IAO für 2018–21.⁷ Darüber hinaus stellte der Verwaltungsrat durch verschiedene Schritte sicher, dass die Tagesordnung der Konferenz den Maßnahmen Rechnung trägt, mit denen die IAO dafür sorgt, dass sie über einen klaren, robusten und aktuellen Bestand an internationalen Arbeitsnormen verfügt, die zugunsten des Arbeitnehmerschutzes und unter Berücksichtigung der Erfordernisse nachhaltiger Unternehmen auf die sich ändernden Muster in der Arbeitswelt reagieren. So wurden die Überprüfung des IAO-Normenwerks durch die Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) und die Umsetzung von Artikel 19 Absatz 9 der Verfassung zur Aufhebung veralteter, noch in Kraft befindlicher Übereinkommen in der Tagesordnung der Konferenz bereits berücksichtigt.
7. Die Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung der IAO“), 2019, bekräftigte, dass die Setzung internationaler Arbeitsnormen, zusammen mit ihrer Förderung, Ratifizierung und Anwendung für die Organisation von grundlegender Bedeutung ist, und hob diesbezüglich die Tätigkeit der SRM TWG hervor.⁸
8. Eine angemessene und effektive Verknüpfung zwischen den wiederkehrenden Diskussionen und den Themen der Allgemeinen Erhebungen, die vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen nach Artikel 19 der Verfassung erstellt wurden, bildet ein weiteres Element eines strategischen und kohärenten Ansatzes, wie in der Entschließung von 2016 über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit vorgesehen.⁹ Gemäß der derzeitigen Praxis wird das Thema für die anschließende Allgemeine Erhebung so frühzeitig ausgewählt, dass es auf derjenigen Tagung der Konferenz erörtert werden kann, die der Tagung vorausgeht, auf der die Konferenz den damit zusammenhängenden wiederkehrenden Gegenstand erörtert.

⁶ Siehe [GB.322/PV](#), Abs. 17, und [GB.322/INS/2](#), Abs. 11-19. Der strategische und kohärente Ansatz wurde im Kontext der Tätigkeit der Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Internationalen Arbeitskonferenz Konferenz bestätigt; siehe [GB.322/INS/12/\(Rev.\)](#), Abs. 4.1.

⁷ [GB.328/PFA/1](#).

⁸ [Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit \(„Jahrhunderterklärung der IAO“\)](#), Teil IV (A).

⁹ [Entschließung von 2016 über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit](#), Abs. 15.1.

9. Ein vom Amt regelmäßig aktualisierter verfahrenstechnischer Fahrplan für die Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes bis 2019 wurde dem Verwaltungsrat auf jeder seiner Tagungen vorgelegt, um die Transparenz und die Inklusivität des Verfahrens zu verbessern.¹⁰ In der Jahrhundertklärung wurde auf die Bedeutung dieser Transparenz hingewiesen.¹¹

B. Vom Verwaltungsrat auf seiner 335. Tagung (März 2019) gefasste Beschlüsse

10. Auf seiner 335. Tagung nahm der Verwaltungsrat einen verfahrenstechnischen Fahrplan wie folgt an:
- 337. Tagung (Oktober–November 2019): Der Verwaltungsrat würde beurteilen, welche Folgen die Ergebnisse der Aussprachen auf der Jubiläumstagung (2019) der Konferenz für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz haben, und dabei auch die allgemeine Aussprache zur effektiven Entwicklungszusammenarbeit und die wiederkehrende Diskussion über sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit im Rahmen des aktuellen Fünfjahreszyklus berücksichtigen. Auf dieser Grundlage würde er einen – ursprünglich für die 335. Tagung vorgesehenen, dann aber zurückgestellten – Beschluss zu einem Fachgegenstand zur Ergänzung der Tagesordnung der Tagung der Konferenz von 2020 fassen sowie auch zu einem Fachgegenstand zur Ergänzung der Tagesordnung der Tagung der Konferenz von 2021, vor allem, falls es sich beim letztgenannten um einen Normensetzungsgegenstand handeln sollte.
 - 338. Tagung (März 2020) und darüber hinaus: Der Verwaltungsrat würde weiterhin im Rahmen des strategischen Ansatzes Orientierungshilfe zur Tagesordnung der Konferenz geben. Er würde einen Beschluss fassen zu einem Fachgegenstand für die Tagesordnung der Tagung der Konferenz von 2022, sofern er sich für einen Normensetzungsgegenstand entscheidet, der im Wege des normalen Verfahrens mit zweimaliger Beratung angenommen werden soll.
11. Außerdem gab der Verwaltungsrat Orientierungshilfe zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz nach 2019, insbesondere hinsichtlich der fünf in Betracht kommenden Gegenstände, und anerkannte die Notwendigkeit, die für Folgemaßnahmen zur Jubiläumstagung erforderliche Flexibilität vorzusehen.¹²

C. Tagesordnung der Konferenz nach 2019

Konsolidierung eines strategischen Ansatzes

12. Erste Elemente wurden zur Behandlung durch den Verwaltungsrat auf seiner Tagung im November 2016 umrissen.¹³ Mitgliedsgruppen bekundeten weiterhin ihre Unterstützung für den strategischen und kohärenten Ansatz für die Festlegung der Tagesordnung, wobei es

¹⁰ Eine ausführlichere Darstellung der Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes findet sich in [GB.328/INS/3](#), Abs. 7-15. Ein aktualisierter Fahrplan bis 2021 wird in Anhang III dargelegt.

¹¹ [Jahrhunderterklärung der IAO](#), Teil IV (A).

¹² Siehe [GB.331/PV](#).

¹³ Siehe [GB.328/INS/3](#), Abs. 38-39.

auch Rückhalt für seine Fortführung nach 2019 gab.¹⁴ Bei der weiteren Prüfung eines strategischen Ansatzes über 2019 hinaus wird der Verwaltungsrat möglicherweise die folgenden Überlegungen berücksichtigen wollen.

13. Zwei der im November 2016 herausgearbeiteten ersten Elemente wurden vom Verwaltungsrat in seine Entscheidungsfindung zur Tagesordnung der Konferenz integriert: i) die Folgemaßnahmen zu den von der SRM TWG unterbreiteten und vom Verwaltungsrat gebilligten Empfehlungen;¹⁵ und ii) Mittel und Wege, wie die Arbeit der Leitungsstrukturen der IAO zu den Folgemaßnahmen und der Überprüfungstätigkeit des Hochrangigen politischen Forums für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (HLPF) im Kontext der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) beitragen könnte.¹⁶ Die Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit hat dies um die Aufforderung an die IAO erweitert, „ihren Verfassungsauftrag für soziale Gerechtigkeit mit unermüdlicher Tatkraft im zweiten Jahrhundert ihres Bestehens weiter[zu]verfolgen, indem sie ihren am Menschen orientierten Ansatz für die Zukunft der Arbeit weiterentwickelt, der die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Bedürfnisse, Bestrebungen und Rechte aller Menschen in den Mittelpunkt der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik stellt“.¹⁷
14. Die allgemeinen Elemente des strategischen und kohärenten Ansatzes, beispielsweise die Notwendigkeit, institutionelle Kohärenz, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ausreichender Vorbereitungszeit und angemessener Flexibilität sowie eine umfassende Einbindung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen auf der Grundlage von Transparenz und Inklusivität zu gewährleisten, bleiben weiterhin gültig.¹⁸ Im Einklang mit der Erklärung über soziale Gerechtigkeit und der Entschließung von 2016 über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit gehen von den wiederkehrenden Diskussionen weiterhin wesentliche Impulse für die Straffung der Tagesordnung der Konferenz aus, zumindest bis 2023.
15. Weitere Elemente wurden in Betracht gezogen. Während einige Mitgliedsgruppen in den jüngsten Diskussionen die Auffassung äußerten, dass die Ergebnisse der Regionaltagungen

¹⁴ Siehe [GB.328/PV](#), [GB.329/PV](#), [GB.331/PV](#), [GB.332/PV](#), [GB.334/INS/PV](#) und [GB.335/INS/PV](#).

¹⁵ Zusätzlich zu den Empfehlungen der SRM TWG zur Aufhebung von Übereinkommen, die den Verwaltungsrat dazu veranlasst haben, einen entsprechenden Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, ersuchte der Verwaltungsrat das Amt, in Anbetracht der von der SRM TWG ermittelten Regelungslücke einen Vorschlag für einen Normensetzungsgegenstand zum Thema Lehrlingsausbildung zur Behandlung auf seiner 329. Tagung (März 2017) auszuarbeiten. Siehe Anhang I, Abschnitt I(B); [GB.328/PV](#), Abs. 16 (Arbeitnehmergruppe) und 22 (Republik Korea). Bei der Behandlung des Berichts der zweiten Tagung der SRM TWG nahm der Verwaltungsrat ferner Kenntnis von dem Beschluss der SRM TWG, die in Bezug auf das Thema Schichtarbeit festgestellte Regelungslücke in einer späteren, terminlich noch festzulegenden Diskussion über Instrumente zur Arbeitszeit erneut aufzugreifen; [GB.328/PV](#), Abs. 581 d).

¹⁶ Entsprechend der [Entschließung von 2016 über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit](#) (siehe Unterabs. 15.2 c) vii)) fasste der Verwaltungsrat seinen Beschluss über den Fünfjahreszyklus der wiederkehrenden Diskussionen und ihrer Abfolge unter Berücksichtigung der Themen und ausgewählten Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG), die auf dem HLPF überprüft werden sollen. Siehe [GB.328/INS/5/2](#), Abs. 6, 10 und 18; siehe auch [GB.328/PV](#), Abs. 84 (Arbeitgebergruppe), 86 (Arbeitnehmergruppe), 91 (Asien- und Pazifik-Gruppe – ASPAG) und 93 (Gruppe der industrialisierten Marktwirtschaftsländer – IMEC). Zudem beschloss der Verwaltungsrat, seine Tagungen im März 2017, 2018 und 2019 als Plattform für eine dreigliedrige Diskussion des Beitrags der IAO zur jährlichen Überprüfung des HLPF zu nutzen (Abs. 130 a)).

¹⁷ [Jahrhunderterklärung der IAO](#), Teil I (D).

¹⁸ Siehe [GB.329/INS/2](#), Abs. 21.

zum Normensetzungsverfahren beitragen könnten, kamen andere Gruppen zu dem Schluss, dass sie aufgrund der engen, regionalen Dimension der Diskussionen als Informationsgrundlage für das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz weniger geeignet sind.¹⁹ Weitere Orientierungshilfe dazu, wie die Ergebnisse von Sektor- und anderen Fachtagungen in das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz einfließen könnten, könnte sich im Zuge der Diskussionen ergeben, die im Verwaltungsrat über die mögliche Überprüfung dieser Tagungen geführt werden.²⁰ Die Normensetzungsdiskussion über Gewalt und Belästigung bei der Arbeit, die auf der jüngsten Tagung der Konferenz geführt wurde, könnte wertvolle Erkenntnisse dazu liefern, inwieweit die Konferenz ihre Funktion in Bezug auf die Normensetzung im Rahmen einer zweiwöchigen Tagung optimieren kann.²¹ Dies würde mit der in der Jahrhundertklärung enthaltenen Aussage übereinstimmen, wonach die Festlegung von Normen von grundlegender Bedeutung ist und in der es weiter heißt: „Der soziale Dialog, der auch Kollektivverhandlungen und dreigliedrige Zusammenarbeit umfasst, bildet eine entscheidende Grundlage für das gesamte Handeln der IAO...“²² Außerdem könnte der Verwaltungsrat seine Diskussion über die unmittelbaren und anhaltenden Auswirkungen der Empfehlungen der SRM TWG auf die Tagesordnung der Konferenz fortsetzen, insbesondere vor dem Hintergrund der in der Jahrhundertklärung enthaltenen Forderung, wonach „die internationalen Arbeitsnormen den sich wandelnden Strukturen der Arbeitswelt Rechnung tragen“ müssen.²³

Für eine Aufnahme in die Tagesordnung künftiger Tagungen zur Diskussion stehende Themen

16. Die Tagesordnung der 109. Tagung (2020) sieht derzeit eine wiederkehrende Diskussion über sozialen Schutz (soziale Sicherheit) sowie eine allgemeine Aussprache über Ungleichheit und die Welt der Arbeit vor. Auf der Tagesordnung der 109. Tagung ist somit noch ein Platz zu besetzen. Dieser könnte für eine allgemeine Aussprache über einen weiteren Fachgegenstand und/oder für einen Gegenstand beziehungsweise zwei Gegenstände betreffend Folgemaßnahmen zur Jubiläumstagung verwendet werden. Der Verwaltungsrat hat gegenwärtig noch genügend Zeit, die Auswahl von Gegenständen für die Tagungen nach 2020 zu prüfen und dem Amt in dieser Hinsicht Orientierungshilfe zu geben. Dies gilt insbesondere für die Berücksichtigung von Gegenständen für eine allgemeine Aussprache auf der Tagesordnung der Tagung der Konferenz von 2021 oder 2022. In Bezug auf einen Normensetzungsgegenstand auf der Tagesordnung der Tagung der Konferenz von 2022 sollte jedoch

¹⁹ Siehe [GB.331/PV](#), Abs. 16 und [GB.332/PV](#), Abs. 11. Im November 2016 vertraten die Mitglieder der Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Internationalen Arbeitskonferenz die Auffassung, es solle „dafür gesorgt werden, dass die Regionaltagungen der Förderung der strategischen Ziele der IAO dienen, und es sollten engere Verbindungen zu den anderen Leitungsorganen der Organisation, der Konferenz und dem Verwaltungsrat, bestehen“ ([GB.328/INS/16](#), Abs. 10; [GB.328/WP/GBC/2](#), Abs. 13-16; [GB.326/POL/5](#)).

²⁰ Bei früheren Diskussionen in der Arbeitsgruppe wurde festgehalten, dass Vorschläge für die Tagesordnungsgegenstände der Konferenz insbesondere auf den Ergebnissen der dreigliedrigen IAO-Tagungen oder anderer Tagungen (Regional-, Sektor- und Sachverständigentagungen) basieren sollten (siehe [GB.319/WP/GBC/1](#), Abs. 15).

²¹ Im November 2016 wurden unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Möglichkeit geäußert, zwei Normensetzungsgegenstände auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzen ([GB.328/PV](#), Abs. 16 (Arbeitnehmergruppe), 18 (ASPAG), 21 (Indien) und 23 (Brasilien)).

²² [Jahrhunderterklärung der IAO](#), Teil II (B).

²³ Ebd., Teil IV (A).

vorzugsweise spätestens auf der Tagung des Verwaltungsrats im März 2020 ein Beschluss gefasst werden.²⁴

17. In diesem Zusammenhang setzte der Verwaltungsrat im März 2019 die Prüfung von fünf Themen für die Aufnahme in die Tagesordnung künftiger Tagungen fort,²⁵ von denen eines für eine mögliche Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz auf einem der nächsten freien Plätze in Betracht kommt:

- *Ein gerechter Übergang der Welt der Arbeit zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle (Normensetzung oder allgemeine Aussprache)*²⁶ – Dieser Tagesordnungspunkt wurde in den letzten Jahren mehrfach zur Normensetzung vorgeschlagen. Der Vorschlag löste eine große Vielfalt an Ansichten aus, wobei manche Mitglieder eine Normensetzungsdiskussion unterstützten und andere eher zu einer allgemeinen Aussprache neigten.²⁷ Weil die Jahrhunderterklärung die IAO auffordert, „ihre Bemühungen darauf aus[zu]richten: i) einen gerechten Übergang zu einer Zukunft der Arbeit zu gewährleisten, die zur nachhaltigen Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension beiträgt“,²⁸ wird der Verwaltungsrat möglicherweise prüfen wollen, ob er den Gegenstand für die Normensetzung auf der Tagesordnung der Konferenz beibehält. In diesem Fall würde die Tagung der Konferenz von 2022 die frühestmögliche Gelegenheit für die erste einer zweifachen Beratung bieten, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt kürzere Intervalle. Alternativ könnte der Gegenstand für eine allgemeine Aussprache auf der Tagesordnung der Tagungen der Konferenz von 2020, 2021 oder 2022 in Betracht gezogen werden.

²⁴ Siehe Anhang I als Entscheidungshilfe betreffend die zeitliche Planung für die Auswahl der vorgeschlagenen Gegenstände, die dem Verwaltungsrat gegenwärtig vorliegen. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Normensetzungsgegenstands sollte vorzugsweise auf der kommenden Tagung des Verwaltungsrats im März 2020 (für die Tagung der Konferenz von 2022) oder im März 2021 (für die Tagung von 2023) erfolgen. Die Entscheidung über die Aufnahme von Gegenständen im Hinblick auf eine allgemeine Aussprache könnte spätestens auf der Tagung des Verwaltungsrats im März 2020 (für die Tagung der Konferenz von 2021) oder im März 2021 (für die Tagung 2022) erfolgen. In Beantwortung der während der Diskussion im November 2017 gestellten Fragen sei darauf hingewiesen, dass sich diese Fristen aus der Geschäftsordnung der Konferenz ergeben, wonach das Amt bei Normensetzungsgegenständen den Mitgliedstaaten spätestens 18 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz einen Bericht über Gesetzgebung und Praxis sowie einen Fragebogen zuzustellen hat. Für die Tagung der Konferenz im Juni 2022 muss der Bericht also im Prinzip spätestens Ende Oktober 2020 (18 Monate vorher) verschickt werden – weshalb der Beschluss auf der kommenden Tagung des Verwaltungsrats im März 2020 zu fassen ist (damit ausreichend Zeit für die Erarbeitung der Dokumente zur Verfügung steht). In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat jedoch auf Vorschlag seines Vorstands ein Programm mit kürzeren Fristen genehmigen. Allgemeine Aussprachen unterliegen nicht denselben Anforderungen; so sieht die Geschäftsordnung der Konferenz vor, dass das Amt, wenn eine Frage zur allgemeinen Aussprache auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, den Regierungen einen Bericht zu dieser Frage so rechtzeitig zu übermitteln hat, dass er mindestens zwei Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz bei ihnen eingeht. Da auch in diesem Falle Zeit für die Ausarbeitung des Berichts notwendig ist, wäre ein Beschluss durch den Verwaltungsrat spätestens im März des Vorjahres höchst ratsam.

²⁵ Siehe [GB.329/INS/2](#), Abs. 23-27.

²⁶ Siehe Anhang I, Abschnitt 1 (A), Abs. 3 zu den auf der 328. Tagung (Oktober–November 2016) des Verwaltungsrats geäußerten Auffassungen.

²⁷ Siehe [GB.334/INS/PV](#) und [GB.335/INS/PV](#).

²⁸ [Jahrhunderterklärung der IAO](#), Teil II (A) i).

18. Aus der Forderung nach einem am Menschen orientierten Ansatz zur Zukunft der Arbeit in der Jahrhunderterklärung ergeben sich zwei Themen, die von der Orientierungshilfe als Resultat einer allgemeinen Aussprache auf der Konferenz profitieren würden:²⁹
- i) *Die Sozial- und Solidarwirtschaft für eine am Menschen orientierte Zukunft der Arbeit.* Die im privaten Sektor angesiedelte Sozial- und Solidarwirtschaft hat das Potenzial, menschenwürdige Arbeit, produktive Beschäftigung und verbesserte Lebensverhältnisse für alle zu schaffen, wenn sie von einem förderlichen Umfeld unterstützt wird.³⁰ Eine Konferenzaussprache könnte Maßnahmen zur Unterstützung nachhaltiger Unternehmen in der Sozial- und Solidarwirtschaft beleuchten.
 - ii) *Qualifikationen und lebenslanges Lernen.* Die Entwicklung eines am Menschen orientierten Ansatzes für die Zukunft der Arbeit beinhaltet die Stärkung der Fähigkeiten aller Menschen, von den Chancen einer sich wandelnden Arbeitswelt zu profitieren, unter anderem durch effektives lebenslanges Lernen und qualitativ hochwertige Bildung für alle sowie wirksame Maßnahmen, die die Menschen bei den während ihres gesamten Arbeitslebens zu bewältigenden Übergängen begleiten.^{31 32}
19. Fünf Themen bedürfen weiterer Arbeit und/oder Diskussion in anderen dreigliedrigen Foren, bevor sie als Ausgangspunkt für umfassende Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz angesehen werden könnten. Zum einen hat der Verwaltungsrat im Anschluss an die Empfehlungen der SRM TWG das Amt ersucht, Vorschläge für Normensetzungsgegenstände zu vier Themen betreffend den Arbeitsschutz auszuarbeiten. Es wird vorgeschlagen, dass das Amt mit der Erarbeitung von Vorschlägen fortfährt und sie im Anschluss an die Diskussionen über dieses Thema auf der fünften Tagung der SRM TWG dem Verwaltungsrat auf seiner 338. Tagung im März 2020 zur Prüfung vorlegt.
20. Zum anderen sind in Anhang I, Abschnitt 2 aktuelle Informationen über die Weiterverfolgung von drei weiteren Themen enthalten. Für die zukünftigen Tagungen des Verwaltungsrats wird vorgeschlagen, dass das Amt dem Verwaltungsrat jedes Jahr und bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Themen als geeignet für eine Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz angesehen werden, weitere Berichte vorlegt. Diese drei Themen sind:³³
- Beilegung individueller Arbeitsstreitigkeiten;
 - Menschenwürdige Arbeit in der Welt des Sports; und
 - Unabhängigkeit und Schutz im öffentlichen Dienst (Kampf gegen Korruption).

21. Schlussendlich wird ein Thema neu aufgenommen aufgrund der Unterstützung durch manche Mitglieder des Verwaltungsrats im März 2019 und der Forderung in der Jahrhunderterklärung nach „Politiken und Maßnahmen, die einen angemessenen Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten gewährleisten und den Herausforderungen und Chancen Rechnung tragen, die sich durch den digitalen Wandel in der Arbeitswelt, einschließlich der

²⁹ Siehe Anhang I für eine Zusammenfassung des strategischen Wertes, um den eine allgemeine Aussprache auf der Konferenz zu einem der beiden Themen die Arbeit der Organisation bereichern würde.

³⁰ [Jahrhunderterklärung der IAO](#), Teil II (A) ix).

³¹ Ebd., Teil III (A) ii) und iv).

³² Es sei darauf hingewiesen, dass die allgemeine Aussprache über „Qualifikationen und lebenslanges Lernen“ in den Jahren 2021 oder 2022 nicht praktikabel wäre, weil Überschneidungen mit anderen Tagesordnungspunkten der Konferenz in diesen Jahren vermieden werden müssen, insbesondere mit der Normensetzungsdiskussion über Lehrlingsausbildung.

³³ Siehe [GB.328/PV](#), Abs. 17 (Arbeitnehmergruppe), 19 (Afrika-Gruppe) und 20 (IMEC).

Plattformarbeit, ergeben“.³⁴ Auch wenn noch weitere Arbeiten zur Vorbereitung einer Konferenzaussprache über menschenwürdige Arbeit in der Plattformwirtschaft durchgeführt werden müssen, sollte diese Diskussion, sobald es praktisch möglich ist, eingeplant werden angesichts der zu erwartenden weiteren Ausweitung dieser Art von Arbeit und der damit verbundenen Chancen für die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wirtschaftswachstum sowie der Herausforderungen für menschenwürdige Arbeit.

22. Die Aufmerksamkeit des Verwaltungsrats wird auf einen möglichen künftigen Tagesordnungspunkt zur Aufnahme sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gelenkt. Vorschläge zu diesem Zweck werden dem Verwaltungsrat in einem separaten Dokument unterbreitet.³⁵ Abhängig von der Prüfung dieser Vorschläge durch den Verwaltungsrat könnte die Anzahl der Fachgegenstände auf der Tagesordnung künftiger Konferenzen verringert werden.

D. Verfahrenstechnischer Fahrplan

23. Der aktualisierte Vorschlag für den verfahrenstechnischen Fahrplan sieht wie folgt aus:

- 337. Tagung (Oktober–November 2019): Der Verwaltungsrat würde beurteilen, welche Folgen die Ergebnisse der Aussprachen auf der Jubiläumstagung (2019) der Konferenz für die Festlegung der Gegenstände der Tagesordnung der Konferenz haben. Der Verwaltungsrat würde die Tagesordnung der 109. Tagung der Konferenz (2020) mit der Wahl eines Gegenstands zur allgemeinen Aussprache vervollständigen und könnte beschließen, die Tagesordnung der 110. Tagung der Konferenz (2021) mit der Wahl eines Gegenstands für die allgemeine Aussprache zu vervollständigen. Er würde Orientierungshilfe für die Aussprachen auf der 110. Tagung (2021) der Konferenz sowie für spätere Tagungen geben.
- 338. Tagung (März 2020): Der Verwaltungsrat würde einen Beschluss fassen zu einem Fachgegenstand für die Tagesordnung der Tagung der Konferenz von 2022, sofern er sich für einen Normensetzungsgegenstand entscheidet, der im Wege des normalen Verfahrens mit zweimaliger Beratung angenommen werden soll. Er würde weiterhin im Rahmen des strategischen Ansatzes Orientierungshilfe zur Tagesordnung der Konferenz geben.

Beschlussentwurf

24. *Der Verwaltungsrat hat beschlossen:*

- a) *auf die Tagesordnung der 109. Tagung der Konferenz (2020) einen Gegenstand aufzunehmen betreffend:*
- i) *menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft für eine am Menschen orientierte Zukunft der Arbeit (allgemeine Aussprache); ODER*
 - ii) *Qualifikationen und lebenslanges Lernen (allgemeine Aussprache);*

³⁴ [Jahrhunderterklärung der IAO](#), Teil III (C) v).

³⁵ GB.337/INS/3/2.

- b) auf die Tagesordnung der 110. Tagung der Konferenz (2021) einen Gegenstand aufzunehmen betreffend:**
- i) menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft (allgemeine Aussprache); ODER**
 - ii) einen gerechten Übergang der Welt der Arbeit zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle (Normensetzungsdiskussion oder allgemeine Aussprache); und**
- c) das Amt zu ersuchen, die in dieser Vorlage enthaltene Orientierungshilfe bei der Ausarbeitung des Dokuments für die 338. Tagung (März 2020) des Verwaltungsrats zu berücksichtigen.**

Anhang I. Gegenstände für die Tagesordnungen zukünftiger Tagungen der Konferenz

1. Drei mögliche Gegenstände für die Tagesordnungen zukünftiger Tagungen der Konferenz

A. *Die Sozial- und Solidarwirtschaft für eine am Menschen orientierte Zukunft der Arbeit* (allgemeine Aussprache)

Ursprung, Art und Kontext des vorgeschlagenen Gegenstands

1. Der Vorschlag zielt darauf ab, der IAO nach der Annahme ihrer Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung der IAO“), 2019, und ihrer Erklärung von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, worin eine dynamische Sozialwirtschaft gefordert wird, Orientierungshilfe zu geben. Insbesondere wird in der Jahrhunderterklärung auf die unterstützende Rolle der Sozial- und Solidarwirtschaft bei der Herbeiführung menschenwürdiger Arbeit, produktiver Beschäftigung und eines höheren Lebensstandards für alle hingewiesen. Wichtig ist nun, die Rolle verschiedener Formen von Unternehmen und Organisationen der Sozial- und Solidarwirtschaft zu erkennen und zu verstehen, weil sich daraus möglicherweise bedarfsgerechte Lösungen zur Verbesserung der Organisation von Arbeit und Produktion und zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze ableiten lassen. Die dreigliedrige Regionalkonferenz der IAO, die 2009 in Johannesburg stattfand, definierte die Sozial- und Solidarwirtschaft als Unternehmen und Organisationen (Genossenschaften, gemeinnützige Vereine auf Gegenseitigkeit, Vereinigungen, Stiftungen und soziale Unternehmen), die in Verfolgung konkreter sozialer und ökologischer Ziele und unter Förderung der Solidarität Waren, Dienstleistungen und Wissen produzieren, die den Bedürfnissen der Gemeinschaft, für die sie Leistungen erbringen, entsprechen. Seither hat die IAO zehn Akademien zur Sozial- und Solidarwirtschaft organisiert, an denen über 1.500 politische Entscheidungsträger, Praxisfachleute, Sachverständige und Wissenschaftler aus den Mitgliedsgruppen der IAO sowie aus der genossenschaftlichen und der sozial- und solidarwirtschaftlichen Bewegung teilnahmen.

Bedürfnisse und Realitäten der Mitgliedsgruppen im Licht der strategischen Ziele der IAO

2. Die Rufe nach neuen Entwicklungsmodellen mehren sich. Als werteorientierte Unternehmen treten Genossenschaften und Unternehmen der Sozial- und Solidarwirtschaft, Vereinigungen und Organisationen mit innovativen Lösungen für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in Erscheinung. Sie verfügen über ein großes Potenzial zur Förderung menschenwürdiger Arbeit und zur Verwirklichung des Ziels für nachhaltige Entwicklung (SDG) 8, indem sie zur Formalisierung der informellen Wirtschaft, zur Integration von Frauen und Jugendlichen in die Arbeitsstätte und zur Beseitigung von Kinderarbeit beitragen. Immer mehr Länder entwickeln Maßnahmen zur Förderung der Sozial- und Solidarwirtschaft oder haben in den letzten zwanzig Jahren entsprechende Maßnahmen ergriffen. Zu diesen Maßnahmen zählen:
 - Rechts- oder Politikrahmen für die Sozial- und Solidarwirtschaft, angenommen von den Regierungen Ecuadors, Frankreichs, Mexikos, der Philippinen, Portugals und Spaniens sowie durch Quebec (Kanada);

- Politiken für die Sozial- und Solidarwirtschaft, derzeit erarbeitet in Südafrika und Tunesien;
- die Schaffung von Ministerien oder Ämtern für die Sozial- und Solidarwirtschaft in Kolumbien, Frankreich, der Republik Korea und Luxemburg;
- die Einleitung nationaler und lokaler Programme zur Förderung der Sozial- und Solidarwirtschaft in Indien, Kolumbien, Nicaragua, der Republik Korea, Spanien und Uganda; und
- die Entwicklung von Sektorprogrammen (z. B. Gesundheit) auf dem Gebiet der Sozial- und Solidarwirtschaft in Westafrika.

Die IAO hat 2013 die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Sozial- und Solidarwirtschaft (TFSSE) mitbegründet, der 19 Einrichtungen der Vereinten Nationen, die Europäische Union und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als Mitglieder sowie zehn Organisationen der Zivilgesellschaft als Beobachter angehören.

Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes und Mehrwert einer Prüfung durch die Internationale Arbeitskonferenz

3. Das wachsende globale Interesse an Genossenschaften und Unternehmen der Sozial- und Solidarwirtschaft in Verbindung mit der Jahrhunderterklärung, 2019, verlangt nach einem förderlichen Umfeld für unternehmerische Initiative und nachhaltige Unternehmen, auch für Genossenschaften und die Sozial- und Solidarwirtschaft. Andere neuere IAO-Normen wie die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, spiegeln ebenfalls die Bedeutung der Genossenschaften und der Sozial- und Solidarwirtschaft wider. Genossenschaften bilden das größte und am besten organisierte Segment der Sozial- und Solidarwirtschaft. Die IAO-Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002, bietet eine sehr solide Grundlage für die innerstaatliche Genossenschaftspolitik. Die Debatte über die Sozial- und Solidarwirtschaft geht jedoch weit über Genossenschaften hinaus, und es ist angebracht, ihren Mehrwert und die mögliche Rolle der Sozial- und Solidarwirtschaft bei der Erfüllung der Agenda der IAO für menschenwürdige Arbeit umfassend zu diskutieren.

Erwartetes Ergebnis

4. Die erwarteten Ergebnisse wären Schlussfolgerungen und eine Entschließung, die der IAO als weitere Orientierung für Folgendes dienen sollten,
 - a) Bereitstellung einer allgemeingültigen Definition des Begriffs „Sozial- und Solidarwirtschaft“, einschließlich der damit verbundenen Grundsätze und Werte;
 - b) Bewertung des Beitrags der Sozial- und Solidarwirtschaft zur Führung und Förderung der allgemeinen Unterstützung für Menschen bei den Übergängen, die sie während ihres Arbeitslebens bewältigen müssen;
 - c) Bereitstellung von grundsatzpolitischen Richtlinien für Mitgliedstaaten, die ein förderliches Umfeld für ihre nationale Sozial- und Solidarwirtschaft schaffen wollen;
 - d) Beteiligung an der weltweiten Förderung der Sozial- und Solidarwirtschaft, auch im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit;
 - e) Aufbau und zur Pflege einer breiten Palette von Partnerschaften mit Institutionen, Organisationen und Einrichtungen, die die Sozial- und Solidarwirtschaft vertreten oder an deren Unterstützung beteiligt sind.

Vorbereitung der Aussprache auf der Konferenz

5. Die Konferenzaussprache würde sich auf die Ergebnisse der allgemeinen Aussprache auf der Tagung der Konferenz von 2013 und auf die Arbeit der im Oktober 2015 abgehaltenen dreigliedrigen Sachverständigentagung stützen. Die Konferenz könnte auch aus der Jahrhunderterklärung schöpfen, die zeigt, dass die Fragen im Zusammenhang mit menschenwürdiger Arbeit und Klimawandel, mit denen die IAO-Mitgliedsgruppen konfrontiert sind, nun gründlicher verstanden werden und dass die Organisation bereit ist, fundierte grundsatzpolitische Orientierungshilfe in diesem Bereich zu geben.

B. Qualifikationen und lebenslanges Lernen (allgemeine Aussprache)

Ursprung, Art und Kontext des vorgeschlagenen Gegenstands

6. Wichtige Themen bei den Aussprachen auf der Jubiläumstagung der Konferenz¹ und in der Jahrhunderterklärung² waren der Erwerb von Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen für alle Arbeitnehmer während ihres gesamten Arbeitslebens und die Stärkung des Potenzials aller Menschen zur Nutzung der Chancen einer sich wandelnden Arbeitswelt durch effektives lebenslanges Lernen. In Konsultationen im Anschluss an die Jubiläumstagung wählten die Mitgliedsgruppen „Qualifikationen und lebenslanges Lernen“ als mögliches Thema für eine allgemeine Aussprache auf der Konferenz im Jahr 2020.
7. Mit ihrer normensetzenden Tätigkeit im Bereich der Qualifikationsentwicklung hat die IAO Konzepte für lebenslanges Lernen entwickelt, seit diese in den 1970er Jahren erstmals Thema internationaler Grundsatzdebatten waren. Diese Konzepte sind zuletzt in der Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004, verankert worden. Im Kontext des ständigen Wandels von Bildungs- und Ausbildungssystemen, Arbeitsmärkten und den Gesellschaften, für die Leistungen zu erbringen sind, ist es jedoch angebracht, das Konzept von Qualifikationen und lebenslangem Lernen zu überdenken, die für die Gestaltung und Umsetzung von Politik und Institutionen ausschlaggebenden Fragen zu prüfen und vorrangige aktuelle und mögliche künftige Maßnahmen für die IAO aufzuzeigen.

Bedürfnisse und Realitäten der Mitgliedsgruppen im Licht der strategischen Ziele der IAO

8. In den letzten Jahren ist das Interesse an Qualifikationen und lebenslangem Lernen als einem unverzichtbaren Element politischen Handelns für die Zukunft der Arbeit gestiegen. Eine allgemeine Aussprache auf der Internationalen Arbeitskonferenz könnte verschiedene Aspekte behandeln, darunter:
 - a) sowohl dreigliedrige als auch eine Vielzahl von Akteuren einbeziehende sowie sektorübergreifende institutionelle Vorkehrungen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Steuerung von Systemen für Qualifikationen und lebenslanges Lernen;
 - b) gerechte Finanzierungsmodelle und -mechanismen, die lebenslanges Lernen für Einzelne unterstützen und Unternehmen in die Lage versetzen, zur Entwicklung von Qualifikationen beizutragen;

¹ IAA: [Fourth item on the agenda: ILO Centenary outcome document – Report of the Committee of the Whole: Summary of proceedings](#), Provisional Record Nr. 6B(Rev.), Internationale Arbeitskonferenz, 108. Tagung, Genf, Juni 2019.

² [Jahrhunderterklärung der IAO](#), Teil II (A) iii) und III (A) ii).

- c) die besonderen Anforderungen an Systeme für Qualifikationen und lebenslanges Lernen, die sich aus dem „Jugendüberschuss“ sowie dem Bedarf an Weiterbildung und Umschulung von Erwachsenen und in alternden Gesellschaften ergeben;
- d) gleicher Zugang zu Qualifizierungsmöglichkeiten für alle Beschäftigten, unabhängig von vertraglichen Regelungen oder dem Beschäftigungsstatus;
- e) die Verbindung zwischen der Entwicklung von Qualifikationen, der Nutzung von Qualifikationen, menschenwürdiger Arbeit und nachhaltigem Unternehmenswachstum;
- f) die Rolle lebenslangen Lernens als Organisationsprinzip von Bildungs- und Ausbildungssystemen und im weiteren Sinn von Gesellschaften.

Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes und Mehrwert einer Prüfung durch die Internationale Arbeitskonferenz

- 9. Mit der Jahrhunderterklärung ergeben sich neue Impulse für die Diskussion über Qualifikationen und lebenslanges Lernen. Demzufolge muss diese Diskussion möglicherweise über den Geltungsbereich der Empfehlung Nr. 195 hinausgehen und die Auswirkungen der sich rasant verändernden Arbeitsmärkte, die durch die Kräfte der Globalisierung, des technologischen Fortschritts, des demografischen Wandels und des Klimawandels umgestaltet werden, für die Mitgliedsgruppen und die Menschen berücksichtigen.
- 10. Eine allgemeine Aussprache wäre im Hinblick auf die für 2021 geplante dritte wiederkehrende Diskussion über Beschäftigung hilfreich, bei der Qualifikationsentwicklung als Teil eines integrierten Ansatzes zur Beschäftigungsförderung eine wichtige Rolle spielen wird.
- 11. Diese Ablaufplanung folgt der Logik, dass eine allgemeine Aussprache eine solide Grundlage für die wiederkehrende Diskussion über Beschäftigung bilden, dabei aber die Normensetzungsdiskussion über die Lehrlingsausbildung nicht beeinträchtigen würde.

Erwartetes Ergebnis

- 12. Aus einer allgemeinen Aussprache könnte eine genauere und innovative Orientierung und Anleitung hervorgehen, wie Qualifizierungssysteme und Maßnahmen zur Förderung lebenslangen Lernens gestaltet und umgesetzt werden können, um letztlich niemanden zurückzulassen, indem den Menschen die richtigen Qualifikationen zur Nutzung von Chancen auf menschenwürdige Arbeit vermittelt und Unternehmenserfolge dank der Entwicklung und Nutzung von Qualifikationen ermöglicht werden. So könnte das Ergebnis den Beitrag der IAO zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verdeutlichen und die wiederkehrende Diskussion über Beschäftigung (2021) unterstützen.
- 13. Die von der Konferenz gegebene Orientierung und Anleitung würde die Parameter für eine Strategie der IAO für Qualifikationen und lebenslanges Lernen festlegen und somit als Hilfedien, sowohl die künftige Tätigkeit des Amtes in diesem Bereich aufzuzeigen als auch eine Grundlage für die Beratung der Mitgliedstaaten durch das Amt zu schaffen.

Vorbereitung der Aussprache auf der Konferenz

- 14. Da für die Vorbereitung einer allgemeinen Aussprache nur sehr wenig Zeit zur Verfügung steht und die Arbeiten für die Normensetzungsdiskussion über die Lehrlingsausbildung und die wiederkehrende Diskussion über Beschäftigung im Gang sind, würde sich die allgemeine Aussprache stark auf vergangene und laufende Forschungsarbeiten, grundsatzpolitische Dialoge, dreigliedrige Konsultationen und andere Aktivitäten auf globaler, regionaler und nationaler Ebene stützen.

C. Ein gerechter Übergang der Welt der Arbeit zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle
(Normensetzung, zweimalige Beratung)

Ursprung, Art und Kontext
des möglichen Gegenstands³

15. Die Konferenz nahm auf ihrer 102. Tagung (2013) Schlussfolgerungen über die Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit, grüner Arbeitsplätze und nachhaltiger Entwicklung an, einschließlich des Vorschlags, eine Sachverständigentagung einzuberufen, die weitere normensetzende Orientierungshilfe zu Fragen im Zusammenhang mit der Ökologisierung der Wirtschaft, grünen Arbeitsplätzen und einem gerechten Übergang für alle geben sollte.⁴ Anlässlich seiner Tagungen im März und im Juni 2014 beauftragte der Verwaltungsrat eine Sachverständigentagung vornehmlich mit der Verabschiedung eines Leitlinienentwurfs. Die Sachverständigentagung verabschiedete im Oktober 2015 einstimmig die Leitlinien für einen gerechten Übergang zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle. Auf seiner 325. Tagung (Oktober–November 2015) ersuchte der Verwaltungsrat den Generaldirektor, diese Leitlinien als Grundlage für Tätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.⁵
16. Die Arbeitnehmergruppe brachte durchgehend ihre Unterstützung für ein Normensetzungsverfahren zum Ausdruck. Sie forderte im November 2015 „die Ausarbeitung eines Instruments über einen gerechten Übergang mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung“ und sah „die Leitlinien als einen ersten Schritt in Richtung auf eine solche Norm“. Die Arbeitgebergruppe hat durchgängig die Ansicht vertreten, dass mit der Normensetzung kein Nutzen verbunden sei, weil die IAO bereits Leitlinien angenommen habe, die diesem Thema Rechnung tragen.⁶ Die Position der Regierungsmitglieder hat sich im Lauf der Zeit geändert. Zuletzt zeichnete sich Unterstützung durch die Afrika-Gruppe und die Gruppe der industrialisierten Marktwirtschaftsländer (IMEC) dafür ab, nach der Jubiläumskonferenz einen Normensetzungsgegenstand zu einem gerechten Übergang neuerlich zu prüfen.⁷
17. Der vorliegende Vorschlag betrifft eine Normensetzungsdiskussion oder eine allgemeine Aussprache über einen gerechten Übergang zu einer Zukunft der Arbeit, die zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt. Er zielt auf die Ausarbeitung neuer Leitlinien für die IAO nach der Annahme der Jahrhunderterklärung ab. In der Jahrhunderterklärung wird in der Tat festgestellt, dass die IAO zu einem Zeitpunkt in das zweite Jahrhundert ihres Bestehens eintritt, an dem unter anderem durch Umwelt- und Klimaveränderungen bedingte Umwälzungen in der Welt der Arbeit stattfinden, die tiefgreifende Auswirkungen auf die Natur und Zukunft der Arbeit haben.

³ Zur früheren Aussprache im Zusammenhang mit der Tagesordnung der Konferenz siehe: [GB.316/INS/4](#), Abs. 88-90; siehe auch [GB.316/PV\(&Corr.\)](#), Abs. 12 (Arbeitgebergruppe), Abs. 18 (Arbeitnehmergruppe), Abs. 23 (Afrika-Gruppe) und Abs. 31 (Vereinigtes Königreich); [GB.319/INS/2](#), Anhang VIII, Abs. 6-9; [GB.319/PV](#), Abs. 7 (Arbeitnehmergruppe), Abs. 11 (Dänemark im Namen der Niederlande, der Schweiz und der nordischen Länder, Island, Finnland, Schweden und Dänemark), Abs. 18 (China), Abs. 19 (Kanada) und Abs. 29 (Brasilien).

⁴ Siehe: *Von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 102. Tagung angenommene Entschlüsse: Schlussfolgerungen über die Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit, grüner Arbeitsplätze und nachhaltiger Entwicklung*, Abs. 19 d) und 24.

⁵ Siehe [GB.325/PV](#), Abs. 494 b). Siehe auch [GB.335/INS/PV](#), Abs. 21.

⁶ Siehe [GB.328/PV](#), Abs. 15 und 20. Siehe auch [GB.335/INS/PV](#), Abs. 15.

⁷ Siehe [GB.335/INS/PV](#), Abs. 27 und 29.

Bedürfnisse und Realitäten der Mitgliedsgruppen im Licht der strategischen Ziele der IAO

18. Jüngste Untersuchungen der IAO haben ergeben, dass mehr als eine Milliarde Arbeitsplätze von einer nachhaltigen Umwelt und gesunden Ökosystemen abhängen, was die Umweltzerstörung zu einer ernsthaften Gefahr für menschenwürdige Arbeit macht. Gemeinschaften und Gruppen, einschließlich indigener und in Stämmen lebender Völker, die ohnehin schon anfällig für Diskriminierung und Ausgrenzung sind, und Sektoren wie die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und die Fischerei, die mehr als einer Milliarde Menschen Beschäftigung bieten, sind am stärksten vom Klimawandel bedroht. In den Entwicklungsländern sind am schwersten jene Bereiche betroffen, die von zentraler Bedeutung für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung sind.⁸ Ohne geeignete Orientierungshilfe, wie die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen, Arbeitnehmer und Gemeinschaften bewältigt werden können und den Erfordernissen der Welt der Arbeit Rechnung getragen werden kann, könnte die soziale Gerechtigkeit gefährdet werden, was mit einem schwerwiegenden Risiko zunehmender Ungleichheiten verbunden wäre. Auf der anderen Seite könnte ein gut gelenkter Übergang, der sich an den entsprechenden Arbeitsnormen und -praktiken, einschließlich sozialer Dialog, orientiert und dem Gebot menschenwürdiger Arbeit in vollem Umfang Rechnung trägt, viele neue menschenwürdige Arbeitsplätze schaffen, die Arbeitnehmer und die Unternehmen schützen sowie gleichzeitig Abhilfe für die vom Wandel betroffenen Menschen schaffen.

Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes und Mehrwert einer Normensetzungsdiskussion der Internationalen Arbeitskonferenz

19. In der Jahrhunderterklärung wird darauf hingewiesen, dass die IAO bei der Wahrnehmung ihres Verfassungsauftrags ihre Bemühungen darauf ausrichten muss, einen gerechten Übergang zu einer Zukunft der Arbeit zu gewährleisten, die zur nachhaltigen Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension beiträgt. Das Konzept eines „gerechten Übergangs“ wird von einer zunehmenden Zahl verschiedener Gruppen, Organisationen und Institutionen verwendet. Allerdings definieren oder verwenden diese Akteure das Konzept nicht immer in einem ähnlichen Sinn und können im Rahmen des gleichen Prozesses damit unterschiedliche Zielgruppen zu unterschiedlichen Zwecken ansprechen. Dies kann die Kohärenz der Politiken und Ansätze für einen gerechten Übergang beeinträchtigen. Die Orientierungshilfe der IAO würde eine gemeinsame, internationale Definition des „gerechten Übergangs“ ermöglichen, die die Berücksichtigung der menschenwürdigen Arbeit gewährleisten würde, so wie sie von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen der IAO definiert wurde.
20. Im Pariser Abkommen, in dem hervorgehoben wird, wie unverzichtbar ein gerechter Übergang und die Schaffung menschenwürdiger Arbeit sind, werden „ein gerechter Übergang“ und Beschäftigung als grundlegende Parameter der globalen Antwort auf den Klimawandel anerkannt. Ein Politik- und Orientierungsrahmen, der den Erfordernissen und Realitäten der Welt der Arbeit wirksam und umfassend gerecht wird, wird jedoch nicht aus den Lenkungsstrukturen im derzeitigen Klimaschutzsystem hervorgehen. Er muss von der IAO ausgehen, der einzigen dreigliedrigen Organisation der Vereinten Nationen mit dem Auftrag, geeignete Orientierungshilfe zu bieten, um nachhaltige Entwicklung, produktive Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer zu fördern.

⁸ Siehe auch die Ansprache des Regierungsvertreters aus Bangladesch anlässlich der 326. Tagung (März 2016) des Verwaltungsrats: „der Klimawandel beeinträchtigt die Arbeitskräftemobilität und den Zugang zu Beschäftigung, und solche Herausforderungen erfordern spezifische Interventionen“ (GB.326/PV, Abs. 318).

Erwartetes Ergebnis

21. Erwartete Ergebnisse sind Schlussfolgerungen und eine EntschlieÙung, um der IAO weitere Orientierung an die Hand zu geben, damit sie die Integration der Dimensionen von menschenwürdiger Arbeit in die Bemühungen um die Verwirklichung ökologischer Nachhaltigkeit vorantreiben kann, auch im Rahmen von UN-Reformen und der Unterstützung für die Länder. Dies wird die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, bei der Steuerung der nachhaltigen Entwicklung einen integrativen Ansatz zu verfolgen, indem sie Arbeits- und Sozialfragen im Einklang mit der Agenda 2030 in den Mittelpunkt rücken. Die Konferenzaussprache würde einen wichtigen Meilenstein nach der Jahrhunderterklärung darstellen und auf globaler Ebene die Dringlichkeit hervorheben, Umwelt- und Klimaänderungen anzugehen und damit einhergehenden Schäden für Wirtschaft und Gesellschaft weitestmöglich vorzubeugen.

Vorbereitung der Aussprache auf der Konferenz

22. Die Konferenzaussprache würde sich auf die Ergebnisse der allgemeinen Aussprache auf der Tagung der Konferenz von 2013 und auf die Arbeit der im Oktober 2015 abgehaltenen dreigliedrigen Sachverständigentagung stützen. Die Konferenz könnte auch aus der Jahrhunderterklärung schöpfen, die zeigt, dass die Fragen im Zusammenhang mit menschenwürdiger Arbeit und Klimawandel, mit denen die IAO-Mitgliedsgruppen konfrontiert sind, nun gründlicher verstanden werden und dass die Organisation bereit ist, fundierte grundsatzpolitische Orientierungshilfe in diesem Bereich zu geben.

2. **Neueste Informationen zu vorgesehenen Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit den Themen, die derzeit vorbereitet werden**

A. **Beilegung individueller Arbeitsstreitigkeiten**

23. In den Schlussfolgerungen aus der wiederkehrenden Diskussion auf der Konferenz von 2013 wurden die Mitgliedstaaten aufgerufen, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten, unter anderem durch die Stärkung von Mechanismen für die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten. Zudem wurde das Amt darin ersucht, seine Unterstützung für die Stärkung und Verbesserung der Effizienz der Systeme und Mechanismen zur Prävention und Beilegung von Arbeitskonflikten auszuweiten, auch in Bezug auf eine effektive Behandlung individueller Arbeitsstreitigkeiten. In den Schlussfolgerungen aus der wiederkehrenden Diskussion auf der Konferenz von 2018 über den sozialen Dialog wiederum wurden die Mitglieder dazu aufgerufen, mit den Sozialpartnern effektive, zugängliche und transparente Mechanismen für die Prävention und Beilegung von Streitigkeiten zu etablieren bzw. weiter auszubauen. Ferner wurde das Amt in den genannten Schlussfolgerungen ersucht, die Mitglieder und Mitgliedsgruppen zu unterstützen, um auf verschiedenen Ebenen Systeme zur Prävention und Beilegung von Streitigkeiten zu stärken, die einen effektiven sozialen Dialog fördern und Vertrauen aufbauen.
24. Das Amt treibt seine Forschungstätigkeit zu Mechanismen für die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten im Rahmen des Aktionsplans zur Umsetzung der Schlussfolgerungen der Konferenz von 2013 voran. Dies umfasst Forschungsarbeiten zur Ermittlung von Leitprinzipien für die effektive Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten und eine Analyse der globalen Entwicklungen bei der Förderung des Zugangs zur Justiz im Kontext der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Die vorläufigen Forschungsergebnisse legen nahe, dass individuelle Arbeitsstreitigkeiten weltweit zugenommen haben. Zu den Ursachen hierfür zählen wachsende Erwerbsbevölkerungen, insbesondere in Regionen mit hoher Arbeitsmigration; ein breiteres Spektrum des Schutzes individueller Rechte; geringere Gewerkschaftsdichte und/oder Erfassung durch Kollektivverhandlungen; und zunehmende Ungleichheit aufgrund seg-

mentierter Arbeitsmärkte. Es scheint, dass die Zunahme an individuellen Arbeitsstreitigkeiten die Probleme verschärft hat, die den Zugang zur Arbeitsgerichtsbarkeit einschränken können. Dazu zählen hohe Kosten und Verzögerungen; fehlende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit; unzureichende Kapazität, um sich weiterentwickelnde Formen von Arbeitsstreitigkeiten zu bewältigen; und weniger Raum für den sozialen Dialog und Kollektivmechanismen. Die Mitgliedstaaten haben auf verschiedene Weise reagiert, unter anderem durch die Etablierung neuer oder zusätzlicher Streitbeilegungsmechanismen und -organe; geänderte Verfahrensregeln und institutionelle Strukturen; verbesserte Kapazität der mit der Streitbeilegung befassten Personen; spezielle Streitbeilegungsmechanismen für Gruppen von Arbeitnehmern in Situationen der Verletzlichkeit; und verstärkte Maßnahmen zur Prävention von Streitigkeiten, auch durch die Förderung von Mechanismen an den Arbeitsstätten.

25. Die vorläufigen Forschungsergebnisse legen außerdem nahe, dass die bestehenden internationalen Arbeitsnormen verbessert werden könnten. Erstens gibt es keine gesonderte Norm, die unmittelbar und umfassend das Thema der Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten behandelt. Zweitens ist die Orientierungshilfe, die die vorhandenen Normen in dieser Hinsicht bieten, nicht detailliert genug. Als Fragen, in denen Orientierungshilfe nützlich sein könnte, sind unter anderem zu nennen: die Rolle des Staates bei der Gewährleistung der effektiven Anwendung rechtsstaatlicher Grundsätze durch Zugang zur Arbeitsgerichtsbarkeit; die Rolle und Tätigkeit von Gerichten und außergerichtlicher Mechanismen bei der Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, einschließlich spezialisierter Arbeitsgerichte; und die Rolle der Sozialpartner bei der wirksamen Prävention und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten.
26. Die bestehenden Normen stehen zur Überprüfung durch die Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus an: vier der sechs Instrumente der Normenreihe 12 betreffen die Streitbeilegung. Zusammen mit weiteren Forschungsergebnissen wird dies das Amt in die Lage versetzen, den Verwaltungsrat hinsichtlich der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen und der Form, die solche Maßnahmen annehmen sollten, zu beraten. In der Zweijahresperiode 2020–21 wird das Amt folgende Arbeiten veröffentlichen: 1) vergleichende Forschung zu Systemen für die Beilegung individueller Arbeitsstreitigkeiten in Ländern, die nicht der OECD angehören; 2) eine Analyse dazu, wie internationale Arbeitsnormen Orientierungshilfe zur Förderung des Zugangs zur Justiz bieten; 3) eine Untersuchung zum Zugang zur Justiz und zur Rolle von Arbeitsgerichten; und 4) eine Reihe von Grundsatzdarstellungen zum Thema. Angesichts der großen Vielfalt nationaler Praktiken, der Wechselverbindungen zwischen verschiedenen Arten von Arbeitsstreitigkeiten und des Rückgriffs auf ähnliche Einrichtungen und Verfahren für verschiedene Arten von Streitigkeiten wäre ein möglicher erster nächster Schritt die Einberufung einer Sachverständigentagung in der Zweijahresperiode 2022–23. Diese Tagung könnte dann über weitere Maßnahmen einschließlich einer allgemeinen Aussprache oder eines Normensetzungsgegenstands für eine zukünftige Tagung der Konferenz beraten.

B. Menschenwürdige Arbeit in der Welt des Sports⁹

27. Dieses Thema wird im Rahmen der Tagesordnung der Konferenz auf der Grundlage einer Anregung der Arbeitnehmergruppe erörtert.¹⁰ Da es sich hierbei um eine neu aufkommende und sektorspezifische Frage handelt, wurde in der dem Verwaltungsrat im November 2016 unterbreiteten Vorlage angeregt, dieses Thema zunächst von einer sektorspezifischen Fachtagung oder Sachverständigentagung behandeln zu lassen. Die Mitgliedsgruppen hätten dadurch die Möglichkeit, das Ausmaß des Problems und seine besonderen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen zu prüfen. Im Januar 2017 prüften die sektorspezifischen Beratungsorgane den Vorschlag und empfahlen, das Thema auf einem Globalen Dialog-

⁹ Siehe [GB.328/INS/3](#), Anhang I, Abschnitt 2 C), Abs. 39-40. Siehe auch [GB.328/PV](#), Abs.17 (Arbeitnehmergruppe).

¹⁰ Siehe [GB.320/INS/2](#), Abs. 30.

forum im Rahmen des Programms der Sektortagungen 2018–19 zu erörtern. Der Verwaltungsrat billigte diese Empfehlung auf seiner 329. Tagung (März 2017).¹¹ Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) beschloss der Verwaltungsrat, dass vom 3.–5. Dezember 2019 in Genf ein „Globales Dialogforum über menschenwürdige Arbeit in der Welt des Sports“ stattfinden wird.¹² Der Verwaltungsrat beschloss ferner, dass sein Zweck darin bestehen soll, aktuelle und neu auftretende Fragen im Zusammenhang mit der Förderung menschenwürdiger Arbeit in der Welt des Sports zu erörtern, mit dem Ziel, sich auf Konsenspunkte zu verständigen und Empfehlungen für künftige Maßnahmen der IAO und ihrer Mitglieder zu beschließen.

C. **Unabhängigkeit und Schutz im öffentlichen Dienst (Kampf gegen Korruption)**¹³

28. Die Schlussfolgerungen des Globalen Dialogforums zu Herausforderungen für Kollektivverhandlungen im öffentlichen Dienst (Genf, 2.–3. April 2014) enthielten Hinweise auf die Rolle der Rechtsvorschriften, des sozialen Dialogs und der Kollektivverhandlungen für die Unabhängigkeit und den Schutz von öffentlich Bediensteten. Dazu zählen auch die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption. Die Arbeitnehmergruppe hat diese Frage auch in der Tagung der sektorspezifischen Beratungsorgane im Oktober 2014 hervorgehoben. Der Verwaltungsrat wurde im November 2015 darüber informiert, dass von der Internationale der öffentlichen Dienste ein Vorschlag für die Tagesordnung der Konferenz im Hinblick auf eine Normensetzung eingegangen sei, mit dem Ziel, die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und den Schutz bestimmter Kategorien von öffentlich Bediensteten zu gewährleisten, namentlich durch Bekämpfung der Korruption.¹⁴
29. Da es sich hierbei um ein neu aufkommendes Thema handelt und die Fragen noch immer diskutiert werden, beispielsweise ob sich die IAO bei ihrer Arbeit auch mit Arbeitnehmern im privaten Sektor befassen sollte, wurde in der dem Verwaltungsrat im November 2016 unterbreiteten Vorlage angeregt, dieses Thema zunächst von einer Sachverständigentagung behandeln zu lassen. Auf ihrer Tagung vom 11.–13. Januar 2017 empfahlen die sektorspezifischen Beratungsorgane dem Amt, Untersuchungen zu dem Thema im Rahmen des sektorspezifischen Programms 2018–19 durchzuführen. Infolgedessen hat das Amt ein Arbeitspapier über innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis zum Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Sektor und im Finanzdienstleistungssektor veröffentlicht.¹⁵ Das Thema gilt nun als ausreichend ausgereift für die Prüfung durch eine Sachverständigentagung. Zu diesem Zweck könnte der Verwaltungsrat erwägen, eine Sachverständigentagung in das Programm globaler Sektortagungen für 2020–21 aufzunehmen und die in Reserve gehaltenen Mittel gemäß den Beschlüssen, die im Rahmen der Überprüfung der Hauptabteilung Sektorpolitiken gefasst wurden, für eine zusätzliche Tagung pro Zweijahresperiode zu verwenden.¹⁶

¹¹ Siehe [GB.329/POL/4](#), Anhang II; [GB.329/PV](#), Abs. 512.

¹² Siehe [GB.334/POL/3](#), Appendix I; [GB.334/POL/PV](#), Abs. 64.

¹³ Siehe [GB.328/INS/3](#), Anhang I, Abschnitt 2 (D), Abs. 41–43. Siehe auch [GB.328/PV](#), Abs. 17 (Arbeitnehmergruppe erklärt, der Kampf gegen Korruption solle sich sowohl auf öffentliche Dienste als auch auf den privaten Sektor erstrecken) und 20 (IMEC stellt fest, der Verwaltungsrat habe die sektorspezifischen Beratungsorgane verfrüht ersucht, die Aufnahme einer Sachverständigentagung in die Vorschläge für 2018–19 in Betracht zu ziehen, denn es sei nicht erforderlich, dass der Verwaltungsrat seine Präferenz hinsichtlich eines der vier möglichen künftigen Themen bekundet, die weiterer Arbeit bedürfen).

¹⁴ Siehe [GB.325/INS/2](#), Abs. 31.

¹⁵ IAA: *Law and practice on protecting whistle-blowers in the public and financial services sectors*, Arbeitspapier Nr. 328, Genf, 2019.

¹⁶ [GB.328/POL/8](#), Anhang II (Unterpunkt „Meetings“), siehe die Empfehlungen betreffend Tagungen, wie sie auf der Tagung der sektorspezifischen Beratungsorgane im Januar 2017 bestätigt wurde.

D. Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie

30. In der Jahrhunderterklärung wird das Amt angewiesen, sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Beschäftigungsformen, Produktions- und Geschäftsmodelle, auch in einheimischen und globalen Lieferketten, Chancen für sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt eröffnen, menschenwürdige Arbeit ermöglichen und einer vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung zuträglich sind. Die Frage, ob die unterschiedlichen von der gewohnten Norm abweichenden Beschäftigungsformen diese Ziele erfüllen, wird im Verwaltungsrat immer wieder gestellt, vor allem seit der Sachverständigentagung im Februar 2015 über atypische Formen der Beschäftigung und der darauffolgenden wiederkehrenden Diskussion über Arbeitnehmerschutz auf der 104. Tagung (2015) der Konferenz.
31. Im Rahmen der wachsenden Vielfalt von Beschäftigungsformen sind in den letzten zehn Jahren digitale Online-Arbeitsplattformen entstanden. Plattformarbeit kann sowohl über grenzüberschreitende Internetplattformen (auch als „Crowdwork“ oder „Online Outsourcing“ bezeichnet) als auch über standortbezogene Anwendungen (Apps), die Arbeit an Personen in einem bestimmten geografischen Gebiet vergeben, erfolgen. Bei grenzüberschreitenden Internetplattformen wird die Arbeit über eine offene Ausschreibung an eine geografisch verteilte Menge von Menschen oder über Freiberufler-Plattformen an Einzelpersonen ausgelagert. Während sich bei einigen dieser Tätigkeiten Arbeit von der Offline- hin zur Online-Wirtschaft verlagert, handelt es sich in anderen Fällen um neue Aufgaben, die das reibungslose Funktionieren netzbasierter Wirtschaftszweige oder die Weiterentwicklung von Systemen künstlicher Intelligenz ermöglichen, etwa die Moderation von Inhalten auf Webseiten sozialer Medien oder die Annotation von Daten. Typische Tätigkeiten standortbezogener Anwendungen (Apps) sind Transport-, Liefer- und Heimdienste.
32. Verlässliche Schätzungen zum Anteil der Plattformökonomie an der Gesamtbeschäftigung sind rar. Nach vorliegenden Zahlen für 14 EU-Mitgliedstaaten handelt es sich um etwa 2 Prozent der erwachsenen Bevölkerung, laut einer Schätzung der IAO für die Ukraine um rund 3 Prozent der Erwerbsbevölkerung. Eine Umfrage der IAO unter 3.500 Erwerbstätigen auf fünf großen Crowdwork-Plattformen ergab, dass Menschen aus 75 Ländern, viele davon aus Afrika, Asien und Amerika, vertreten waren. Jedenfalls ist zu erwarten, dass die Beschäftigung über digitale Arbeitsplattformen weiter zunehmen wird. Laut dem *Online Labour Index* des Oxford Internet Institute nahm die Aktivität auf den fünf größten englischsprachigen Online-Arbeitsplattformen von Juli 2016 bis März 2019 um ein Drittel zu. Angesichts des Interesses von Fortune-500-Unternehmen an einer Ausweitung der Plattformbeschäftigung sind weitere Zuwächse wahrscheinlich.
33. Die Plattformwirtschaft hat bestehende Geschäftsmodelle, aber auch das Beschäftigungsmodell, auf das sich diese Geschäftsmodelle stützten, gesprengt. Die Arbeit über digitale Arbeitsplattformen bietet Erwerbstätigen die Möglichkeit, an jedem Ort und zu jeder Zeit zu arbeiten und ist besonders für Länder mit geringem Arbeitskräftebedarf attraktiv. Die Ausübung einer solchen Tätigkeit birgt jedoch auch Risiken für die Erwerbstätigen, was ihren Beschäftigungsstatus, ihre Beschäftigungs- und Einkommenssicherheit, den sozialen Schutz und andere Leistungen anbelangt, da die meisten dieser Arbeiten außerhalb des existierenden Geltungsbereichs des Arbeitsrechts ausgeführt werden. Im Rahmen der grenzüberschreitenden Internetplattformen ist es für die Erwerbstätigen zudem schwierig, ihr Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen auszuüben, denn für die Plattform und diejenigen, die Arbeit vergeben, kann eine andere Rechtsordnung gelten als für diejenigen, die die Arbeit ausführen. Dadurch kann auch die Anwendung lokaler Arbeitsgesetze für die zuständigen Behörden erschwert werden.
34. Es muss noch besser verstanden werden, mit welchen Mechanismen menschenwürdige Arbeit für die über digitale Arbeitsplattformen tätigen Personen sichergestellt werden kann. Während das Amt weiter zu diesem Thema forscht, auch im Rahmen der Erarbeitung des Flaggschiffberichts *World Employment and Social Outlook* (WESO) für 2020, haben die

Mitgliedsgruppen die Notwendigkeit offizieller Gespräche zu dem Thema erkannt. In der Jahrhunderterklärung werden alle Mitglieder aufgefordert, mit Unterstützung der IAO „den Herausforderungen und Chancen Rechnung [zu] tragen, die sich durch den digitalen Wandel in der Arbeitswelt, einschließlich der Plattformarbeit, ergeben“ und „Politiken und Maßnahmen, die einen angemessenen Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten gewährleisten“, zu entwickeln. Darüber hinaus wurde bei der Tagung des Verwaltungsrats im März 2019 an die Aussprache im November 2018 erinnert, bei der einige Regierungen vorschlugen, Maßnahmen zur Förderung menschenwürdiger Arbeit in der Plattformökonomie Vorrang zu geben. Die Aussprache bezog sich auf die Entschließung von 2018 zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit, worin „e) Zugang zum Recht auf Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen für Erwerbstätige in der „Gig“-Economy und auf digitalen Plattformen“ gefordert wird.

35. Das Amt schlägt vor, eine dreigliedrige Sachverständigentagung über die Sicherstellung menschenwürdiger Arbeit in der Plattformökonomie abzuhalten und so zur Gestaltung des erforderlichen Politikansatzes beizutragen. Diese könnte für das erste Halbjahr 2021 anberaumt werden und sich auf die Ergebnisse der allgemeinen Aussprache über Ungleichheit auf der Konferenz im Jahr 2020 stützen, die unter anderem auf Entwicklungen in der Plattformökonomie sowie andere Beschäftigungsformen, einschließlich befristeter Verträge, eingehen wird. Das Ergebnis dieser Tagung könnte auch die Diskussion auf der 111. Tagung der Konferenz (2022) über den wiederkehrenden Gegenstand zum Thema Arbeitnehmerschutz bereichern, bei der die Chancen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der wachsenden Vielfalt von Beschäftigungsformen beleuchtet werden sollen. Abhängig vom Ergebnis der Tagung könnte auf der 112. Tagung der Konferenz (2023) entweder eine allgemeine Aussprache oder ein Normensetzungsgegenstand über menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie ins Auge gefasst werden.

Anhang II. Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz ausgewählten Fachgegenstände (2010–23)

Tagung	Fachgegenstände			
99. (2010)	Menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte – Normensetzung , zweimalige Beratung (erste Beratung).	Ausarbeitung einer eigenständigen Empfehlung betreffend HIV/Aids in der Welt der Arbeit – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Überprüfung der Folgemaßnahmen zur Erklärung von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.
100. (2011)	Menschenwürde Arbeit für Hausangestellte – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht – allgemeine Aussprache .	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Schutzes (Soziale Sicherheit) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	
101. (2012)	Ausarbeitung einer eigenständigen Empfehlung betreffend den sozialen Basisschutz – Normensetzung , einmalige Beratung.	Krise der Jugendbeschäftigung – allgemeine Aussprache .	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit und der Folgemaßnahmen (neugefasst, Juni 2010) zur Erklärung von 1998.	
102. (2013)	Beschäftigung und sozialer Schutz im neuen demographischen Kontext – allgemeine Aussprache .	Nachhaltige Entwicklung, menschenwürdige Arbeit und grüne Arbeitsplätze – allgemeine Aussprache .	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Dialogs im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Weitere Überprüfung der verbleibenden Maßnahmen, die die Konferenz gemäß Artikel 33 der Verfassung der IAO angenommen hat, um sicherzustellen, dass Myanmar die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses zur Zwangsarbeit einhält.
103. (2014)	Ergänzung des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, zur Beseitigung von Umsetzungslücken zur Förderung von Präventions-, Schutz-, und Entschädigungsmaßnahmen, um eine effektive Beseitigung von Zwangsarbeit zu erreichen – Normensetzung , einmalige Beratung.	Erleichterung der Übergänge von der informellen zur formellen Wirtschaft – Normensetzung , zweimalige Beratung (erste Beratung).	Zweite wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Billigung der Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, wie von dem nach Artikel XIII des Übereinkommens eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschuss angenommen.
104. (2015)	Erleichterung der Übergänge von der informellen zur formellen Wirtschaft – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Kleine und mittlere Unternehmen und die Schaffung von menschenwürdiger und produktiver Beschäftigung – allgemeine Aussprache .	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Schutzes (Arbeitnehmerschutz) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	

Tagung	Fachgegenstände			
105. (2016)	Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944 – Normensetzung , zweimalige Beratung (erste Beratung).	Menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten – allgemeine Aussprache .	Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Billigung der Änderungen der Anhänge des Übereinkommens (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, und des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, wie vom Dreigliedrigen Sonderausschuss angenommen.
106. (2017)	Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944 – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Arbeitsmigration – allgemeine Aussprache .	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Aufhebung und/oder Zurückziehung der Übereinkommen Nr. 4, 15, 28, 41, 60 und 67.
107. (2018)	Gewalt und Belästigung gegenüber Frauen und Männern in der Arbeitswelt – Normensetzung , zweimalige Beratung (erste Beratung).	Effektive Entwicklungszusammenarbeit der IAO zur Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung – allgemeine Aussprache .	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Dialogs und der Dreigliedrigkeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Aufhebung der Übereinkommen Nr. 21, 50, 64, 65, 86 und 104 und Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 7, 61 und 62.
108. (2019)	Gewalt und Belästigung gegenüber Frauen und Männern in der Arbeitswelt – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhundert-erklärung der IAO“)	Organisation von Debatten und Veranstaltungen in Zusammenhang mit dem hundertjährigen Jubiläum der IAO.	
109. (2020) (zu vervollständigen)	Auf der 337. Tagung des Verwaltungsrats festzulegen.	Ungleichheit und die Welt der Arbeit – allgemeine Aussprache .	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Schutzes (Soziale Sicherheit) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Aufhebung der Übereinkommen Nr. 8, 9, 16, 53, 73, 74, 91 und 145 und Zurückziehung der Übereinkommen Nr. 7, 54, 57, 72, 76, 93, 109, 179 und 180 sowie der Empfehlungen Nr. 27, 31, 49, 107, 137, 139, 153, 154, 174, 186 und 187.
110. (2021) (zu vervollständigen)	Lehrlingsausbildung – Normensetzung , zweimalige Beratung (erste Beratung).	Auf der 337. oder 338. Tagung des Verwaltungsrats festzulegen.	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	

Tagung	Fachgegenstände			
111. (2022) (zu vervollständigen)	Lehrlingsausbildung – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Auf der 337. oder 338. Tagung des Verwaltungsrats festzulegen.	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Schutzes (Arbeitnehmerschutz) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Zurückziehung der Empfehlung Nr. 20.
112. (2023) (zu vervollständigen)			Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	
113. (2024) (zu vervollständigen)				Aufhebung der Übereinkommen Nr. 45, 62, 63 und 85.

Anhang III. Tagesordnung der IAO – Zeitlinie (2017–21)

* SRM TWG – Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus

